

# KAUFBEURER STADTRECHT

---

---

## GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER STADT KAUFBEUREN (GeschO)

Vom 16.12.2008

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Der Stadtrat

##### A. Die Vollversammlung

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

##### B. Die Ausschüsse

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschließende Ausschüsse
- § 8 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 9 Ferienausschuss
- § 10 Vorberatende Ausschüsse
- § 11 Werkausschuss
- § 12 Rechnungsprüfungsausschuss

#### II. Der/die Oberbürgermeister/in

- § 13 Vorsitz im Stadtrat
- § 14 Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung und der Ausschüsse
- § 15 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 16 Laufende Angelegenheiten
- § 17 Dienstaufsicht
- § 18 Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

- § 19 Leitung der Stadtverwaltung, Geschäftsverteilung
- § 20 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte
- § 21 Abhaltung von Bürgerversammlungen
- § 22 Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

### III. Ortssprecher/in

- § 23 Wahl, Rechtsstellung

### IV. Der Geschäftsgang

#### A. Vorbereitung der Sitzung

- § 24 Verantwortung für den Geschäftsgang, Eingaben und Beschwerden
- § 25 Einberufung und Einladung
- § 26 Tagesordnung
- § 27 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 28 Zuhörer, Medien

#### B. Beratung

- § 29 Sitzungsleitung
- § 30 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 31 Anwesenheitspflicht
- § 32 Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- § 33 Vortrag
- § 34 Vortragsart
- § 35 Worterteilung
- § 36 Erklärungen
- § 37 Bekanntgaben
- § 38 Beratende Mitwirkung

#### C. Sachanträge

- § 39 Behandlung
- § 40 Reihenfolge der Abstimmung

#### D. Anträge zur Geschäftsordnung

- § 41 Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- § 42 Verweisung an einen Ausschuss
- § 43 Schluss der Beratung
- § 44 Schluss der Rednerliste
- § 45 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 46 Reihenfolge der Behandlung

#### E. Anfragen, Aktuelle Stunde

- § 47 Anfragen
- § 48 Aktuelle Stunde

#### F. Beschlussfassung

- § 49 Beschlussfähigkeit
- § 50 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 51 Durchführung der Abstimmung
- § 52 Wahlen

#### G. Ordnungsbestimmungen

- § 53 Sitzordnung
- § 54 Handhabung der Ordnung

#### H. Sitzungsniederschrift

- § 55 Führung und Inhalt
- § 56 Genehmigung, Abschrifterteilung und Einsichtnahme

#### V. Sonderbestimmungen

- § 57 Anwendung der Betriebsatzung
- § 58 Ausführungsvorschriften für die Haushaltspläne

VI. Schlussbestimmungen

- § 59 Änderung der Geschäftsordnung
- § 60 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 61 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der kreisfreien Stadt Kaufbeuren gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

## **I. Der Stadtrat**

### **A. Die Vollversammlung**

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

Die Vollversammlung des Stadtrates (Plenum) beschließt über alle ihr durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. Die Vollversammlung kann sich darüber hinaus jede Angelegenheit, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fällt, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten.

#### **§ 2**

#### **Zuständigkeit kraft Gesetzes**

Der Vollversammlung sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister/innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO);
2. Wahl weiterer Bürgermeister/innen und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Satz 1 GO);
3. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayer. Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 GO);
4. Bestimmung weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gem. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO und Bestimmung von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern als Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende gem. Art. 33 Abs. 2 GO;
5. Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, Art. 33 Abs. 1 GO) sowie Auflösung von Ausschüssen (Art. 32 Abs. 5 GO), soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
6. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO);
7. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO);

8. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 4, Art. 65 und Art. 68 GO);
9. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 5, Art. 70 GO);
10. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 6, Art. 102 GO);
11. Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 GO), soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet;
12. Die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8, Art. 88 GO) und Bestellung der Werkleitung (Art. 88 Abs. 2 GO);
13. Erlass von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 GO);
14. Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 10 GO) sowie über Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2, 11 GO);
15. Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie im Einzelfall 60.000 Euro überschreiten (Art. 66 Abs. 1 und 5 GO);
16. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96 GO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 7 GO);
17. Aufstellung von Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO (Art. 37 Abs. 1 S. 2 GO);
18. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung, soweit ihnen nicht bereits entsprochen worden ist (Art. 18 Abs. 4 GO);
19. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (Art. 18 a Abs. 2 GO) und über die Fristverlängerung für die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 10 GO);
20. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO);
21. Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen/deren Stellvertreter/in (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 9, Art. 104 Abs. 3 GO);
22. Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO);
23. Maßnahmen gegen Mitglieder des Stadtrates nach Art. 48 Abs. 2 und 3;
24. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 16 GO);
25. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO);
26. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO).

### § 3

#### Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Der Vollversammlung sind weiter zur Entscheidung vorbehalten:

1. Erlass von Satzungen, soweit nicht ohnehin nach § 2 GeschO dem Stadtrat vorbehalten;
2. Stellungnahme zu Änderungen von unbewohntem Stadtgebiet;
3. Einleitung von förmlichen Dienststrafverfahren;
4. Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse;
5. Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft;
6. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen;
7. Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft der Stadt oder ihrer Eigenbetriebe erheblich beeinflussen;
8. Benennung, Entsendung und Abberufung von Stadtratsmitgliedern oder sonstigen Personen in den Aufsichtsrat bzw. Verwaltungsrat oder in die entsprechenden Organe von Beteiligungsunternehmen, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Vereinen oder von anderen Organisationen;
9. Erlass von Weisungen an Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in Organe von Unternehmen und Organisationen, denen die Stadt angehört, abgeordnet sind;
10. Entschädigungszahlungen nach dem BauGB;
11. Genehmigungen von im Haushalt vorgesehenen Investitions-, Investitionsförderungs- und anderen Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von mehr als 600.000 Euro erfordern. Im Falle der Verteilung in mehrere Lose bzw. Teilleistungen ist der Gesamtbetrag maßgebend;
12. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Aufhebung sowie Rangrücktrittsbewilligungen mit einem Geschäftswert von mehr als 200.000 Euro;
13. Aufträge für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben, wenn die Kosten der Planung usw. für die Gesamtmaßnahme 200.000 Euro überschreiten;
14. Sonstige Rechtsgeschäfte jeglicher Art (ausgenommen die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzungen gem. § 16 Nr. 4 GeschO), die im Einzelfall einen Betrag von 600.000 Euro überschreiten oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die auf mehr als 5 Jahre begründet werden und den Betrag von 600.000 Euro in diesem Zeitraum überschreiten;
15.
  - a) Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 100.000 Euro übersteigt,
  - b) Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 50.000 Euro übersteigt,
  - c) Einleitung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist;
16. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren;
17. Antrag auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren für bedeutsame Maßnahmen;

18. Anordnung von Umlegungen;
19. Bedeutsame allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
20. Widmung und Einziehung von Ortsstraßen von besonderer Bedeutung;
21. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen;
22. Allgemeine Festsetzung von Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie von Tarifen und Entgelten;
23. Entscheidung über die Zulässigkeit und Behandlung von Bürgeranträgen, soweit die Vollversammlung für die Entscheidung und die Behandlung der Angelegenheit zuständig ist (Art. 18 b Abs. 4 und 5 GO);
24. Aufstellung und Änderung des Stellenplanes;
25. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung und Versetzung außerhalb der Stadtverwaltung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten/Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten vergleichbarer Vergütungsgruppen;
26. Genehmigung von außereuropäischen Auslandsdienstreisen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister/innen;
27. Genehmigung von Nebentätigkeiten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, der hauptamtlichen Bürgermeister/innen und der Referatsleiter/innen;
28. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge;
29. Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten;
30. Grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks;
31. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale oder gemeinnützige Zwecke, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten.

#### **§ 4**

##### **Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes, Verantwortung und Haftung) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, Art. 50, Art. 19, Art. 48 Abs. 3, Art. 51 Abs. 2 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die Oberbürgermeister/in im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/innen einzelne seiner/ihrer Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrats mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in geltend zu machen.
- (6) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## § 5

### **Fractionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fractionen zusammenschließen. Eine Fraction muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fractionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen sind dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen; diese/r unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das einer Fraction, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eingeräumte Vorschlagsrecht für die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist nicht auf ein dieser Fraction, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehörendes Stadtratsmitglied beschränkt.

## B. Die Ausschüsse

### § 6

#### Allgemeines

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 5 GeschO).
- (2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare-Niemeyer). Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in namentlich bestellt. Neben diesem/dieser ersten Vertreter/in kann für den Fall dessen/deren Verhinderung ein/e zweite/r Stellvertreter/in namentlich bestellt werden.
- (4) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. Ergehen einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, so entscheidet die Vollversammlung.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (6) Diese Geschäftsordnung gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss muss sich nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) eine eigene Geschäftsordnung geben. Im Übrigen ergeben sich Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – (SGB VIII), des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren.

## § 7

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabenbereiches an Stelle des Stadtrates (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Vollversammlung.
- (2) Ein Ausschussbeschluss ist durch die Vollversammlung nachzuprüfen, wenn der/die Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Vollversammlung beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO). Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Satz 1 genannten Frist beim/bei der Oberbürgermeister/in eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern/Antragstellerinnen unterzeichnet sein. Schriftliche Anträge des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sind bei dessen/deren Stellvertreter/in einzureichen.
- (3) Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO). Derartige Ausschussbeschlüsse dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

## § 8

### **Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse**

- (1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 bis 3 GeschO der Vollversammlung vorbehalten und nicht laufende Angelegenheiten (§ 16 GeschO) sind, werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Bau- und Umweltausschuss,  
für alle im Bereich des Bau- und Umweltreferates anfallenden Angelegenheiten, insbesondere für die Bauleitplanung, den Vollzug der Bauordnung, die Durchführung eigener Bauvorhaben, den Vollzug des BayStrWG, die Wohnungsbauförderung, das Erschließungsrecht, alle den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Naturhaushalt betreffenden Angelegenheiten (mit Ausnahme der Ortsrechtssetzung), insbesondere in den Bereichen des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie für Angelegenheiten des Wasserrechts, soweit die Verfahrenszuständigkeit nicht beim Baureferat liegt; der Zuständigkeitskatalog des Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschusses reduziert sich entsprechend;

2. der Schul-, Kultur- und Sportausschuss,  
für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Kulturpflege und Kulturförderung sowie für Angelegenheiten des Sports;
  3. der Verkehrsausschuss,  
für die Straßenverkehrsregelung und Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs;
  4. der Steuerausschuss,  
für allgemeine Abgabeangelegenheiten, insbesondere Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen;
  5. der Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss,  
für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen, insbesondere für die Angelegenheiten der Haushalts-, Wirtschafts- und Vermögensführung, der Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Beschäftigten, für das Grundstückswesen einschließlich Miet- und Pachtangelegenheiten sowie für Stiftungsangelegenheiten.
- (2) Die Ausschüsse sind folgendermaßen besetzt:
- a) der Steuerausschuss mit 3 Stadtratsmitgliedern;
  - b) alle weiteren in Absatz 1 genannten Ausschüsse mit je 13 Stadtratsmitgliedern.
- (3) Aus Zweckmäßigungsgründen kann eine Angelegenheit vom zuständigen Ausschuss in einen anderen Ausschuss verwiesen werden. Nur in Eilfällen kann der Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss anstelle des zuständigen Ausschusses tätig werden.

## § 9

### Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommer-Schulferien in Bayern.
- (2) In den Ferienausschuss werden 13 Stadtratsmitglieder berufen. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt in der letzten Vollversammlung vor den Ferien.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO). Aufgaben, die nach § 2 GeschO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss

ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

## **§ 10**

### **Vorberatende Ausschüsse**

Alle der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und die Vollversammlung nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Als Ergebnis der Vorberatung soll der Vollversammlung ein Entscheidungsvorschlag gemacht werden.

## **§ 11**

### **Werkausschuss**

Für die Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe wird gemäß Art. 88 Abs. 2 GO ein Werkausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden sowie 13 Mitgliedern besteht. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach den Vorschriften der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (Art. 88 Abs. 5 GO).

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie der Jahresabschlüsse der städt. Eigenbetriebe wird aus der Mitte des Stadtrates ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet (Art. 103 Abs. 1 und 2 GO).
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Ein Ausschussmitglied wird vom Stadtrat als Vorsitzende/r, ein weiteres Ausschussmitglied als Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden bestimmt (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **II. Der/die Oberbürgermeister/in**

### **§ 13**

#### **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO), soweit nicht der Vorsitz in Ausschüssen gemäß Art. 33 Abs. 2 GO auf eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied übertragen wurde. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt Art. 103 Abs. 2, 2. Halbsatz GO.
- (2) Der/die Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO). In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

### **§ 14**

#### **Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung und der Ausschüsse**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in hat die Beschlüsse der Vollversammlung und der Ausschüsse (unter Beachtung des § 7 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung) unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Satz 1 GO). Über Hinderungsgründe benachrichtigt er/sie den Stadtrat oder den betroffenen Ausschuss unverzüglich.
- (2) Hält der/die Oberbürgermeister/in Beschlüsse der Vollversammlung oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er/sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO). Auf Antrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und nach Darlegung seiner/ihrer Rechtsauffassung entscheidet die Vollversammlung vor Herbeiführung der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nochmals.

### **§ 15**

#### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

Der/die Oberbürgermeister/in ist befugt, anstelle der Vollversammlung oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).

## § 16

### Laufende Angelegenheiten

Dem/der Oberbürgermeister/in obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) sowie die Besorgung der Angelegenheiten, die ihm/ihr durch die GeschO vom Stadtrat zur selbständigen Erledigung gem. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragen wurden.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Genehmigung von im Haushalt vorgesehenen Investitions-, Investitionsförderungs- und anderen Maßnahmen, die einen Gesamtaufwand von nicht mehr als 100.000 Euro erfordern. Im Falle der Verteilung in mehrere Lose bzw. Teilleistungen ist der Gesamtbetrag maßgebend;
2. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und deren Aufhebung sowie Rangrücktrittsbewilligungen mit einem Geschäftswert von nicht mehr als 75.000 Euro;
3. Aufträge für Planungen, auch Vorplanungen, Studien, Gutachten usw. für Bau- und andere Vorhaben, wenn die Kosten der Planung usw. für die Gesamtmaßnahme 30.000 Euro nicht überschreiten;
4. Aufnahme von in den Haushaltssatzungen vorgesehenen Darlehen und Kassenkrediten;
5. Sonstige Rechtsgeschäfte jeglicher Art, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die in ihrem Gesamtumfang innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten;
6. Eröffnen und Auflösen von Konten;
7. a) Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000 Euro nicht übersteigt,  
b) Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt,  
c) Führung aller Passivprozesse;
8. Gewährung von Zuschüssen für Kongresse und Tagungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall;
9. Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige Organisationen, Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000 Euro im Einzelfall;
10. Stiftung sportlicher Ehrenpreise für Vereine und Schulen bis zum Betrag von 3.000 Euro im Einzelfall;
11. Umsetzung von Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten innerhalb der Stadtverwaltung;
12. Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten/Beamtinnen;
13. a) Gemäß Art. 43 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes die Personalangelegenheiten aller Beamten/Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8, der Beschäftigten bis

einschließlich Entgeltgruppe 9 (bisher VergGr. V b bzw. VergGr. KR. VIII) sowie der Beamtenanwärter/innen, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen;

b) die außerordentliche Kündigung von Beschäftigten aller Vergütungsgruppen.

Die Übertragung der Befugnisse gemäß Buchstaben a) und b) entfällt, wenn der Stadtrat dies mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Im Übrigen gilt sie bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 GO);

14. Entscheidungen über sonstige Personalangelegenheiten wie z. B. Genehmigungen von Auslandsdienstreisen, Anerkennung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten, Genehmigung von Sonderurlaub oder Beurlaubungen im Rahmen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen, Genehmigungen von Nebentätigkeiten, soweit die Entscheidungen nicht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegen (§ 3 Nr. 25 GeschO);
15. Erlass oder Niederschlagung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis zu 2.500 Euro und Stundung bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
16. Nachträgliche Zinssenkung für aufgenommene Darlehen;
17. Angelegenheiten des Standesamtes und Staatsangehörigkeitswesens;
18. Vollzug der Gewerbebesetze;
19. Vollzug des Baugesetzbuches, soweit nicht das Gesetz selbst Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorschreibt;
20. Angelegenheiten des Meldewesens, des Wahlrechts und der Statistik, des Wohlfahrtswesens, des Gesundheits- und Veterinärwesens, der Rechtspflege und des öffentlichen Versicherungswesens;
21. Genehmigung von Kostenüberschreitungen, sofern sie im Einzelfall 20 % der Auftragssumme nicht überschreiten und den Höchstbetrag von 30.000 Euro nicht übersteigen;
22. Einsatz der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin;
23. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 30.000 Euro (Art. 66 GO);
24. Annahme von Sachspenden oder Sachzuwendungen, sofern deren Entgegennahme nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als sozialadäquat gilt.

## § 17

### Dienstaufsicht

Der/die Oberbürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des/der Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten/Beamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO), soweit diese Befugnisse nicht gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO der Werkleitung zustehen.

## § 18

### **Aufgaben der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung**

Der/die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 GO)

- a) die übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, des Wehrersatzwesens sowie des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Vollversammlung oder Ausschüsse zuständig sind,
- b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

## § 19

### **Leitung der Stadtverwaltung, Geschäftsverteilung**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder oder Bedienstete der Stadtverwaltung, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## § 20

### **Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.
- (3) Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den/die Oberbürgermeister/in oder des-

sen/deren Stellvertreter/in unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

## § 21

### **Abhaltung von Bürgerversammlungen**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein und leitet sie (Art. 18 GO). Die Bürgerversammlungen sollen in verschiedenen Stadtteilen abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die Oberbürgermeister/in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 22

### **Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom/von der 2. Bürgermeister/in und, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, vom/von der 3. Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Ist auch der/die 3. Bürgermeister/in verhindert, so obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin den Fraktionssprechern/Fraktionssprecherinnen in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion. Sind auch diese verhindert, so wird der/die Oberbürgermeister/in von dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Der/die Stellvertreter/in tritt in diesem Falle in alle Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ein. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (3) Für den Vorsitz in der Vollversammlung oder in einem Ausschuss liegt ein Fall der Verhinderung bereits dann vor, wenn der/die zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

### **III. Ortssprecher/in**

#### **§ 23**

#### **Wahl, Rechtsstellung**

- (1) Sofern im Stadtrat keine Mitglieder aus den Stadtteilen Oberbeuren, Hirschzell und Kleinkemnat vertreten sind, beruft der/die Oberbürgermeister/in, jeweils auf Antrag eines Drittels der in dem betroffenen Stadtteil ansässigen Bürger/innen, eine Ortsversammlung zur Wahl des Ortssprechers/der Ortssprecherin ein (Art. 60 a GO). Die Amtszeit des Ortssprechers/der Ortssprecherin endet mit der Amtszeit des Gemeinderats; sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.
- (2) Das Recht des Ortssprechers/der Ortssprecherin, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird nicht auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den er/sie gewählt wurde.

### **IV. Der Geschäftsgang**

#### **A. Vorbereitung der Sitzung**

#### **§ 24**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang, Eingaben und Beschwerden**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister/in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner/innen der Stadt (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter/innen vorbehandelt und sodann der Vollversammlung oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zugeleitet. Eingaben, die in den Bereich der laufenden Angelegenheiten fallen, erledigt der/die Oberbürgermeister/in in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm/ihr beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutsamen Angelegenheiten unterrichtet er/sie den Stadtrat.

## § 25

**Einberufung und Einladung**

- (1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse werden durch den/die Vorsitzende/n zu den Sitzungen einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, die Vollversammlung erstmals unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit. Die Vollversammlung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 GO). Die Sätze 2 und 3 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Die Sitzungen der Vollversammlung beginnen um 16.00 Uhr, die Ausschusssitzungen um 17.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Zu den Sitzungen der Vollversammlung sind sämtliche Stadtratsmitglieder sowie ggf. die Ortssprecher schriftlich einzuladen. Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder sowie ggf. die Ortssprecher schriftlich eingeladen. Die übrigen Stadtratsmitglieder erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis.
- (3) Die Einladung hat die Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung zu enthalten. Sie ist mit angemessener Frist, möglichst drei Tage vor der Sitzung, den Stadtratsmitgliedern zuzustellen. Die Zustellung erfolgt formlos mit der Übermittlung der Tagesordnung. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (4) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nur geladen, wenn das verhinderte Mitglied vor Zustellung der Einladung zur Sitzung seine Verhinderung in der Geschäftsstelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin anzeigt. Für die Stellvertretung hat im Übrigen das verhinderte Ausschussmitglied zu sorgen.
- (5) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller die Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen; ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht im Ausschuss steht dem/der Antragsteller/in nicht zu. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## § 26

### Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse auf der Grundlage der Vorschläge der Referate fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der/die Vorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, ist der/die Antragsteller/in hierüber zu unterrichten; die Anträge sind in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Sollte eine Beratung zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll sein, ist der/die Antragsteller/in von der Verschiebung und den Gründen hierfür in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der/die Vorsitzende verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung (§ 27 Abs. 1, 3 GeschO).
- (3) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort, spätestens am dritten Tage vor der Sitzung, im Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO) und den örtlichen Medien bekannt gegeben. Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wird nicht bekannt gemacht.
- (4) In der Tagesordnung sind die jeweiligen Tagesordnungspunkte einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen.

## § 27

### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Soll von der Verteilung der Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung (§ 26 Abs. 2 GeschO) abgewichen werden, so wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen und Ehrungen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sparkassenangelegenheiten,

4. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  5. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
- (5) Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, die nichtöffentliche Sitzung.

## **§ 28**

### **Zuhörer, Medien**

- (1) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann im Rahmen des für Zuhörer/innen verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (2) Den Berichterstattern/Berichterstatterinnen der Medien sind besondere Sitzplätze vorbehalten.
- (3) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Stadtratsmitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

## **B. Beratung**

## **§ 29**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er/sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

**§ 30****Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ein Stadtratsmitglied kann wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht
  1. für Wahlen,
  2. für Beschlüsse, mit denen der Stadtrat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Stadt in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ergeben sich die Gründe für den Ausschluss erst während des Verlaufs der Beratung, so ist der/die Vorsitzende unverzüglich zu verständigen.
- (4) Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO).
- (5) Bei nichtöffentlicher Sitzung haben die vom Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung betroffenen Stadtratsmitglieder den Sitzungsraum zu verlassen.

**§ 31****Anwesenheitspflicht**

- (1) Ein zur Sitzung erschienenenes Stadtratsmitglied darf den Sitzungssaal während der Beratung und Abstimmung nur verlassen, wenn dies vorher der Schriftführung angezeigt worden ist und der/die Vorsitzende keine Einwendungen erhoben hat. Die Rückkehr in den Sitzungssaal ist ebenfalls anzuzeigen.

- (2) Der/die unmittelbare Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auch dann bei den Ausschusssitzungen anwesend sein, wenn er/sie nicht als ordentliches Ausschussmitglied berufen ist und deshalb an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen kann.

### **§ 32**

#### **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte**

Die Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert und nachträgliche Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Diejenigen Tagesordnungspunkte, deren Beratung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder gefordert worden ist (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO), können nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden. Nachträgliche Tagesordnungspunkte können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

### **§ 33**

#### **Vortrag**

- (1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht der Vortrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, des/der zuständigen Referatsleiters/Referatsleiterin oder eines/einer sonstigen Referenten/Referentin voraus. Jeder Vortrag ist mit einem Antrag abzuschließen. In der Vollversammlung hat der/die Vortragende den vom vorberatenden Ausschuss formulierten Entscheidungsvorschlag zu erläutern; er/sie kann jedoch seine/ihre abweichende Meinung darlegen.
- (2) Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds zurück, so ist der Wortlaut des Antrages mit Begründung im Vortrag wiederzugeben.

### **§ 34**

#### **Vortragsart**

- (1) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (2) Die Redner/innen sprechen in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benützung schriftlicher Notizen und das Ablesen von Texten, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Verlesung von Erklärungen gemäß § 36 GeschO. Der/die Vorsitzende kann in Ausnahmefällen das Ablesen von

Vorträgen gestatten. Den Referenten/Referentinnen ist die Verlesung ihres Vortrages allgemein erlaubt.

### § 35

#### Worterteilung

- (1) Ein/e Sitzungsteilnehmer/in darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag des/der Referenten/Referentin (§ 33 GeschO) das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. In besonderen Fällen kann er/sie von dieser Reihenfolge abweichen, um zunächst je einem/einer Redner/in der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaften das Wort zu erteilen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf 5 Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Falle einer solchen Beschränkung jede Partei oder Wählergruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen.  
Für Referenten/Referentinnen und Antragsteller/innen soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann nach jedem/jeder Redner/in das Wort ergreifen. Ebenso kann er/sie den Referenten/Referentinnen und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der/die Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse eine/n Redner/in unterbrechen.
- (5) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen gem. §§ 41 ff. GeschO wird außer der Reihe das Wort erteilt. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.
- (6) Wenn kein/e Redner/in mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 43 GeschO), wird die Verhandlung geschlossen. Der/die Referent/in erhält das Schlusswort.

**§ 36****Erklärungen**

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

**§ 37****Bekanntgaben**

Die Referenten/Referentinnen können durch Bekanntgaben, die keinen Antrag enthalten dürfen, die Vollversammlung oder einen Ausschuss von wichtigen Ereignissen und Verwaltungsvorgängen unterrichten. Eine Beratung und Abstimmung schließt sich an diese Bekanntgaben nicht an. Die Vollversammlung oder der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass in eine Aussprache über die Bekanntgabe eingetreten wird.

**§ 38****Beratende Mitwirkung**

- (1) Außer den Referatsleitern/Referatsleiterinnen ist den Leitern/innen der städt. Eigenbetriebe sowie dem/der Vorsitzenden des Personalrats jeweils Gelegenheit zu geben, in den Angelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches ihren eigenen Standpunkt vorzutragen.
- (2) Auf Beschluss können andere Personen zur Beratung zugezogen und gutachtlich gehört werden.
- (3) Will der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss bei der Entscheidung über eine Beförderung eines Beamten/einer Beamtin oder die Höhergruppierung eines/einer Beschäftigten von dem Vorschlag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin abweichen, so soll der/die unmittelbare Vorgesetzte des/der betroffenen Beschäftigten gehört werden.

**C. Sachanträge****§ 39****Behandlung**

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder können Anträge zur Behandlung von Antragsgegenständen in der Vollversammlung stellen. Die Anträge sind schriftlich in zweifacher Fertigung oder in

elektronischer Form beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein.

- (2) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich in zweifacher Fertigung oder in elektronischer Form beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners/einer Rednerin für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach Abs. 1 behandelt.
- (3) Änderungs- und Zusatzanträge können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.
- (4) Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.
- (5) Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, soll er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

#### **§ 40**

##### **Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Soweit Anträge zur Geschäftsordnung (§§41 ff. GeschO) vorliegen, wird über diese zuerst abgestimmt. Im Übrigen wird über Änderungs- und Zusatzanträge in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen der Referenten/Referentinnen gilt der Antrag des Referenten/der Referentin als Hauptantrag. Liegen mehrere Änderungs- und Zusatzanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt, im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet die Vollversammlung bzw. der Ausschuss.
- (2) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

## **D. Anträge zur Geschäftsordnung**

### **§ 41**

#### **Vertagung eines Tagesordnungspunktes**

- (1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein/e Redner/in geendet hat, zu beraten. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem/einer Redner/in für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem/der Antragsteller/in nicht wiederholt werden.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

### **§ 42**

#### **Verweisung an einen Ausschuss**

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 41 Abs. 2 und 3 GeschO finden Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu behandeln.

**§ 43****Schluss der Beratung**

- (1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) § 41 Abs. 2 GeschO findet Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.
- (4) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung hat nur noch je ein/e Redner/in der bisher in der Beratung nicht zu Wort gekommenen Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften das Wort. Danach ist die Beratung zu schließen.

**§ 44****Schluss der Rednerliste**

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.
- (2) § 41 Abs. 2 und § 43 Abs. 4 GeschO finden Anwendung.

**§ 45****Handhabung der Geschäftsordnung**

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, die die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges zum Gegenstand haben, gilt § 41 Abs. 2 GeschO.

**§ 46****Reihenfolge der Behandlung**

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung,
2. Antrag auf Vertagung,
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
4. Antrag auf Schluss der Beratung,
5. Antrag auf Schluss der Rednerliste.

## **E. Anfragen, Aktuelle Stunde**

### **§ 47**

#### **Anfragen**

Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten Anfragen an den/die Oberbürgermeister/in und die Referatsleiter/innen richten. Sie werden in der Vollversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt "Anfragen" beantwortet, wenn sie mindestens drei Werktage vor der Sitzung dem/der Oberbürgermeister/in in doppelter Fertigung schriftlich bekannt gegeben wurden. Sie sollen nach Möglichkeit aber auch dann beantwortet werden, wenn sie dem/der Oberbürgermeister/in am Vortag der Vollversammlung bis 9.00 Uhr vormittags bekannt gegeben werden. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Der/die Fragesteller/in kann jedoch bis zu drei Zusatzfragen stellen.

### **§ 48**

#### **Aktuelle Stunde**

- (1) Auf Antrag von mindestens fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Angelegenheit, die von allgemeinem Interesse ist und kommunale Fragen betrifft, in der Vollversammlung eine Aussprache statt. Der Antrag ist schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung einzureichen. Der/die Oberbürgermeister/in unterrichtet die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften hiervon unverzüglich.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er/sie den Antrag für zulässig hält. Hat der/die Oberbürgermeister/in rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit, so legt er/sie den Antrag dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung vor.
- (3) Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. Die von den Referenten/Referentinnen in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Der/die einzelne Redner/in soll nicht länger als 5 Minuten sprechen. Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig. Für die Worterteilung gilt § 35 GeschO mit der Maßgabe, dass als erste/r Redner/in eines der eh-

renamtlichen Stadtratsmitglieder das Wort erhält, die die Aussprache beantragt haben. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

- (4) Im Rahmen der Aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. Liegen mehrere Anträge mit verschiedenen Themen vor, so wird, wenn die Vollversammlung nicht etwas anderes beschließt, nur das Thema besprochen, dessen Behandlung zuerst beantragt worden ist.
- (5) Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge mit der Aktuellen Stunde beginnen.

## **F. Beschlussfassung**

### **§ 49**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Vollversammlung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Vollversammlung oder des Ausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der/die Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) Bei gemeinsamen Sitzungen beschließender Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein. Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, so zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Werden die Vollversammlung oder ein Ausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### **§ 50**

#### **Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

- (1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.

- (2) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der/die Vorsitzende stellt die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie sich mit “Ja” oder “Nein” beantworten lässt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

## **§ 51**

### **Durchführung der Abstimmung**

- (1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung gefasst. Der/die Vorsitzende stellt dabei die Zahl der Ja- und Neinstimmen fest. Er/sie gibt seine/ihre Stimme zuletzt ab. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, so kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen (Gegenprobe). Ist auch diese zweifelhaft, so kann er/sie namentlich abstimmen lassen. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (3) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Auf Verlangen ist nach der Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Begründung der Stimmabgabe zu erteilen und die Begründung kurz in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 52**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird vom/von der Vorsitzenden der Vollversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mit-

gliedern, die vom/von der Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

- (3) Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).
- (5) Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber/innen mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern/Bewerberinnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied. Die Lose stellt der/die Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift darzustellen.

## **G. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 53**

#### **Sitzordnung**

Die Sitzordnung bestimmt der/die Oberbürgermeister/in, wenn sich die Stadtratsmitglieder nicht einigen können.

### **§ 54**

#### **Handhabung der Ordnung**

- (1) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen.

- (2) Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung der Vollversammlung bzw. des Ausschusses Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (3) Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (4) In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er/sie kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer/innen aus dem Sitzungsraum entfernen lassen.
- (5) Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

## **H. Sitzungsniederschrift**

### **§ 55**

#### **Führung und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen der Vollversammlung und der Ausschüsse werden von der Schriftführung Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom/von der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet.
- (2) Die Schriftführung führt eine Anwesenheitsliste.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
  1. Tag und Ort der Sitzung,
  2. die Namen des/der Vorsitzenden und der teilnehmenden Referenten/Referentinnen,
  3. die Namen der anwesenden und der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen,
  4. Beginn und Ende der Verhandlung,
  5. die behandelten Tagesordnungspunkte,

6. die gestellten Anträge und Anfragen,
  7. den Wortlaut der Beschlüsse,
  8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  9. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
  10. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste,
  11. einen etwaigen Vermerk nach § 51 Abs. 3 GeschO.
- (4) Der Ablauf der Beratung in der Vollversammlung soll in der Niederschrift dem wesentlichen Inhalt nach festgehalten werden. Für den nichtöffentlichen Sitzungsteil der Vollversammlung und für die Ausschusssitzungen beschränkt sich die Niederschrift auf die Wiedergabe des Ergebnisses der Beratung.
- (5) Die Schriftführung kann für das Anfertigen der Niederschrift die Sitzung auf Tonband oder elektronische Datenträger aufnehmen. Sie hat sicherzustellen, dass das Band bzw. die Datei nach Genehmigung der Niederschrift (§ 56 Abs. 2 GeschO) gelöscht und Außenstehenden in der Zwischenzeit nicht zugänglich gemacht wird.
- (6) Die Ausführungen des/der Vortragenden (§ 33 GeschO) sind in der Niederschrift nur aufzunehmen, wenn sie sich nicht mit den schriftlichen Vorlagen decken. Die Vorlagen, die von den Referenten/Referentinnen zu unterzeichnen sind, werden der Niederschrift beigegeben.

## **§ 56**

### **Genehmigung, Abschrifterteilung und Einsichtnahme**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten Abschriften der öffentlichen Sitzungsniederschriften der Ausschüsse und des Stadtrates. Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (2) Die Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse liegen während der Dauer der Stadtratssitzung auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als vom Stadtrat gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern/Bürgerinnen der Stadt frei, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

## **V. Sonderbestimmungen**

### **§ 57**

#### **Anwendung der Betriebssatzungen**

Soweit Bestimmungen der Betriebssatzungen der städtischen Eigenbetriebe sowie der hierzu ergangenen Dienstanweisungen aufgrund Art. 88 GO von dieser Geschäftsordnung abweichen, gilt die in den Betriebssatzungen und Dienstanweisungen festgelegte Regelung.

### **§ 58**

#### **Ausführungsvorschriften für die Haushaltspläne**

Die jeweils vom Stadtrat erlassenen Ausführungsvorschriften zu den Haushaltsplänen werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 59**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

**§ 60****Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Stadtratsmitglied ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

**§ 61****In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.12.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kaufbeuren vom 06.11.2001, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.05.2008, außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat am 16.12.2008 beschlossen.

Kaufbeuren, den 16.12.2008

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister